Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand
Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz Schl.-H.

Es werden nachfolgenden Verkehrsflächen in der Gemeinde Timmendorfer Strand gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG Schl.-H.) in der derzeit gültigen Fassung vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Meinsweg
Die Straße verläuft vom Anfangspunkt im Einmündungsbereich Strandstraße, teilt sich am südlichen Punkt in die westliche Abzweigung endend an der östlichen Grenze der Flurstücke 16/2 und 16/6 sowie in den östlichen Abzweiger, einschließlich der zwei Sackgassen im Bereich der Wohngrundstücke endend an den Flurstück 44/14 und 44/10 sowie 44/34 und 44/5, bis zum Wendehammer nördlich angrenzend an das Flurstück 44/15, östlich begrenzt durch das Flurstück 44/20. Der Straßenkörper besteht aus den Straßenflurstücken 24/29, 30/14, 24/15, 16/4, 43/6 Gemarkung Niendorf, Flur 3. Die zu widmende Straßenfläche ist im Lageplan gelb markiert.

Die Straße „Meinsweg“ wird in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen - eingestuft. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Timmendorfer Strand. Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Widmungsverfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Timmendorfer Strand, Der Bürgermeister, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand Widerspruch erhoben werden.

Timmendorfer Strand, den

Gemeinde Timmendorfer Strand
(L.S.) Der Bürgermeister
gez. Sven Patheil-Böhnke